

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 091-2015  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.310

Eingereicht am: 16.03.2015

Fraktionsvorstoss: Ja  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Aebersold, Bern) (Sprecher/in)  
SP-JUSO-PSA (Mentha, Liebefeld)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Griffiges Baugesetz als Gegenvorschlag zur Kulturlandinitiative

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, der Kulturlandinitiative das Baugesetz als direkten oder indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

#### Begründung:

Mit der Revision des Baugesetzes, der Abstimmung über die Kulturlandinitiative sowie der Überprüfung des aktuell gültigen Richtplans im Rahmen des Projekts Richtplan 2030 stehen im Kanton Bern gewichtige raumplanerische Weichenstellungen an. Mit dem Verzicht der Regierung, einen Gegenvorschlag zur Kulturlandinitiative auszuarbeiten und der heute offenen Frage, ob die zuständige Kommission des Grossen Rats dies tun wird, besteht eine erhebliche Gefahr, dass die Arbeiten zu den oben genannten Projekten unkoordiniert und mit unsicherem Ausgang verlaufen. Es muss sichergestellt werden, dass der Kulturlandinitiative ein sinnvoller Gegenvorschlag gegenübergestellt wird, der weniger weit geht als die Initiative, berechnete Anliegen zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche aber aufnimmt.

Eine nachhaltige Raumplanung im Sinne der vom Regierungsrat erlassenen und vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 (Ziel 1: Nachhaltige Raumentwicklung fördern) kann nur umgesetzt werden, wenn Forderungen aus der Kulturlandini-

tiative in das neue Baugesetz aufgenommen und dieses der Kulturlandinitiative als Gegenvorschlag gegenübergestellt wird. Dabei gilt es aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen und unter Einbezug der BAK zu prüfen, ob das Baugesetz als direkter oder indirekter Gegenvorschlag ausgestaltet werden soll resp. kann.

Die Regierung hat im Gegenvorschlag insbesondere folgende Stossrichtungen und Inhalte im Baugesetz als Gegenvorschlag aufzunehmen (Aufzählung nicht abschliessend):

1. Die Begrenzung der Siedlungsgebiete muss in den Richtplanungen dargestellt werden, sei es auf kommunaler, regionaler oder kantonaler Ebene.
2. Es sind griffige Massnahmen zur Förderung der inneren Verdichtung und zur Baulandmobilisierung unter Berücksichtigung einer hohen Siedlungsqualität vorzusehen.
3. Bei Neueinzonungen sind abgestuft nach den Raumtypen des Raumkonzepts minimale Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo) vorzusehen, die auch in den Baubewilligungsverfahren als minimale GFZo einzuhalten sind.
4. Landwirtschaftliche Nutzflächen dürfen nur eingezont werden, wenn ein aus Sicht der Region, des Kantons oder des Bundes im Richtplan festgesetztes wichtiges Ziel ohne Beanspruchung von landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht sinnvoll erreicht werden kann und erhöhte Voraussetzungen in Bezug auf die Erschliessung und die Nutzungsdichte erfüllt sind.
5. Anders als im Umsetzungsvorschlag der Kulturlandinitiative ist auf eine zwingende Kompensation in Fällen zulässiger Einzonungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen gemäss Ziffer 4 zu verzichten.

Begründung der Dringlichkeit: Die Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative) wurde am 11. Juni 2014 eingereicht. Der Regierungsrat hat eine zustande gekommene Initiative innert 12 Monaten dem Grossen Rat zu unterbreiten bzw. innert 18 Monaten, wenn er einen Gegenvorschlag vorlegt. Ohne Gegenvorschlag ist die Initiative dem Grossen Rat somit in der Junisession zu unterbreiten.